

08.09.2014

## Mündliche Anfragen

für die 66. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 11. September 2014

### Geschäftsbereich des Finanzministeriums

47 Abgeordneter  
Ralf Witzel FDP

**Defizitäres Leerstandsmanagement in BLB-Bestandsliegenschaften bei gleichzeitiger Kostenexplosion der Neubauvorhaben – Mit welchem Erfolg setzt der Finanzminister seine Zielgrößen zur Leerstandsreduktion bislang und zukünftig beim landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb um?**

In den letzten Jahren hat der landeseigene Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) eine Vielzahl neuer Bauvorhaben in Angriff genommen. Bei etlichen dieser Projekte sind die Baukosten aus dem Ruder gelaufen oder noch umfangreiche Nachbewilligungen erforderlich geworden. Diese Befunde sind auch deshalb besonders ärgerlich, da andererseits der Leerstand in etlichen BLB-Bestandsimmobilien in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Wie unter anderem auch aus Landtags-Vorlage 16/2036 hervorgeht, ist es zuletzt zu immensen zeitlichen Verzögerungen bei der Verwendung und Verwertung freiwerdender Immobilien durch den BLB gekommen. Am zuletzt veröffentlichten Erhebungstermin haben Nutzflächen von rund 450.000 m<sup>2</sup> ohne Verwendung brachgelegen. Hierdurch sind dem Landesbetrieb seit Jahren Mieteinnahmen von jährlich rund 50 Mio. Euro entgangen. In diesen Zahlen sind leerstehende Flächen ausdrücklich noch nicht erfasst, die sich in den später für einen Abbruch vorgesehenen Gebäuden befinden.

Datum des Originals: 08.09.2014/Ausgegeben: 08.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

In seinem aktuellen Jahresbericht 2014 führt der Landesrechnungshof diese ärgerliche und unnötige Steuergeldverschwendung auch darauf zurück, dass verpflichtende Regelungen für ein professionelles Leerstandsmanagement beim BLB fehlen und die auf Veranlassung des Finanzministers entwickelten Ansätze für eine Leerstandsminimierung bislang nur völlig unzureichend beachtet werden, da es an verbindlichen dienstlichen Anweisungen und Vorgaben für die Verantwortlichen mangelt.

Nach den Prüfungsfeststellungen wird der BLB als Immobilieneigentümer seit Jahren seinen Verpflichtungen für ein ökonomisch sinnvolles Eigentumsmanagement sowie der rechtzeitigen Entwicklung und Verwertung seiner Immobilien nicht ansatzweise gerecht.

Die neuen Erkenntnisse zu dieser Fehlleistung überraschen auch deshalb, da die zwischen BLB und den Mieterressorts abgeschlossenen Mietverträge üblicherweise eine Kündigungsfrist von zwei Jahren vorsehen und dadurch im Falle des Mieterwechsels eine lange Vorlaufzeit für die Erarbeitung alternativer Konzepte zur Nachfolgenutzung ermöglichen. Nach Prüfungen des LRH verstreicht diese Vorlaufzeit vor dem Auszug eines Mieters in der Regel ohne für die anschließende Verwendung einer Liegenschaft genutzt zu werden. Da sich nach eingetretenem Leerstand die Vermarktungsperspektiven eher verschlechtern, unterminiert die gegenwärtige Praxis die finanziellen Interessen des Landes.

Der LRH stellt in seinem Jahresbericht 2014 zu den offenbar wirkungslosen Bemühungen des Finanzministers unter anderem fest (S. 101 f.):

*„Den Feststellungen des LRH zufolge ist die Zentrale der Auffassung, solche Regelungen seien nicht erforderlich, da sich der Prozess der Verwertung einer leerstehenden Immobilie ökonomisch von selbst steuere. (...) Der LRH hat zudem festgestellt, dass die im Konzept beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten entgegen der Behauptung des BLB nicht „bereits nahezu vollständig durchgeführt“ werden. Vielmehr ist das Konzept bisher in der Praxis unzureichend umgesetzt worden. (...) Die Feststellungen des LRH nehme das FM zum Anlass, die Überarbeitung des Konzepts sowie dessen Umsetzung*

*zukünftig eng zu begleiten.“*

Die Landesregierung sollte dem Parlament daher im Detail darlegen, wie die genaue Anzahl und das Nutzflächenvolumen leerstehender Immobilien beim BLB aktuell aussehen und bis zu welchem Termin sich der Finanzminister selbst jeweils welche überprüfbaren Zielmarken gesetzt hat, den Mangelzustand zu beheben. Der Landtag sollte dabei ebenfalls erfahren, wann genau die Landesregierung Erkenntnisse zum unprofessionellen Leerstandsmanagement des BLB erhalten hat und wie sie jeweils damit umgegangen ist.

*Mit welchem Erfolg setzt der Finanzminister seine Zielgrößen zur Leerstandsreduktion bislang und zukünftig beim landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb um?*

#### **Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

48 Abgeordneter  
Henning Höne FDP

**Antibiotikaeinsatz in der Landwirtschaft minimieren - Warum hat Landwirtschaftsminister Rimmel in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2566 nur unvollständig geantwortet und dem Parlament die Existenz des Erlasses vom 11. August 2014 verschwiegen?**

Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) ist zum 1. April 2014 in Kraft getreten. Es dient dazu, den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung deutlich zu reduzieren, indem auf der Basis einer bundeseinheitlichen Datenbank die betriebsindividuelle antibiotische Therapiehäufigkeit in Betrieben mit zu Mastzwecken gehaltenen Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern mit bundesweit erhobenen abgestuften Kennzahlen verglichen und bei Kennzahlüberschreitungen Korrekturmaßnahmen auf betrieblicher Ebene ergriffen werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, erhalten die Tierarzneimittelüberwachungsbehörden der Länder deutlich mehr Kontrollbefugnisse.

Damit die durch die 16. AMG-Novelle neu geschaffenen Instrumente auch tatsächlich greifen und der Antibiotikaeinsatz auf das absolut not-

wendige Maß reduziert wird, müssen sich meldepflichtige Tierhalter darauf verlassen können, dass Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Die Zuständigkeit für die neu geschaffenen Befugnisse, insbesondere die Entgegennahme der schriftlichen Meldungen für die Antibiotikadatenbank, richtet sich nach der nordrhein-westfälischen Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz.

In der Kleine Anfragen 2566 (Drucks. 16/6485) des Abgeordneten Henning Höne (FDP) „Antibiotikaeinsatz in der Landwirtschaft minimieren – Warum ist in NRW die 16. AMG-Novelle noch nicht umgesetzt?“ wurde die Landesregierung unter anderem danach befragt, welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung wann ergriffen habe, um den praxisgerechten Vollzug der 16. AMG-Novelle sicherzustellen.

In der Antwort der Landesregierung auf diese Kleine Anfrage (Drucks. 16/6668) hat Landwirtschaftsminister Remmel erklärt, dass bei neu geschaffenen Zuständigkeiten aufgrund einer Generalzuweisung die Kreisordnungsbehörden zuständig seien. Es werde jedoch derzeit eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung vorbereitet, die einen Übergang der Zuständigkeit für die Entgegennahme der schriftlichen Meldungen von den Kreisordnungsbehörden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorsehe, um eine vereinfachte Beauftragung eines Dritten zur technischen Abwicklung dieser Aufgabe zu ermöglichen. Es sei beabsichtigt, die Zuständigkeitsverordnung im September in den Landtag einzubringen.

Landwirtschaftsminister Remmel hat jedoch nicht erwähnt, dass im Vorgriff auf diese rechtsförmliche Zuständigkeitsübertragung mit Erlass vom 11. August 2014 dem LANUV die Zuständigkeit für die Entgegennahme der schriftlichen Meldungen bereits übertragen hat.

*Warum hat Landwirtschaftsminister Remmel in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2566 nur unvollständig geantwortet und dem Parlament die Existenz des Erlasses vom 11. August 2014 verschwiegen?*